DRIT

Das deutsche SANIERUNGsrecht in der SACKgasse

AndresPartner

DRIT
AndresPartner

DRIT

AndresPartner

DRIT

AndresPartner

WER bestimmt, wie das UNTERNEHMEN* SANIERT WERDEN kann?

DRIT

AndresPartner

ZPO 〉 KO 〉 InsO 〉 ESUG

StaRUG

begrenzte Handlungs-möglichkeiten

Gläubiger-befriedigung

Zwangsvollstreckung

Sanierung

DRIT

AndresPartner

DRIT

AndresPartner

Aussergerichtliche SANIERUNG

InsO

LAST RESORT

DRIT
AndresPartner
2021
2012
2000er
1999

DRIT
AndresPartner
2021
2012
2000er
1999
Insolvenplan,
Eigenverwaltung

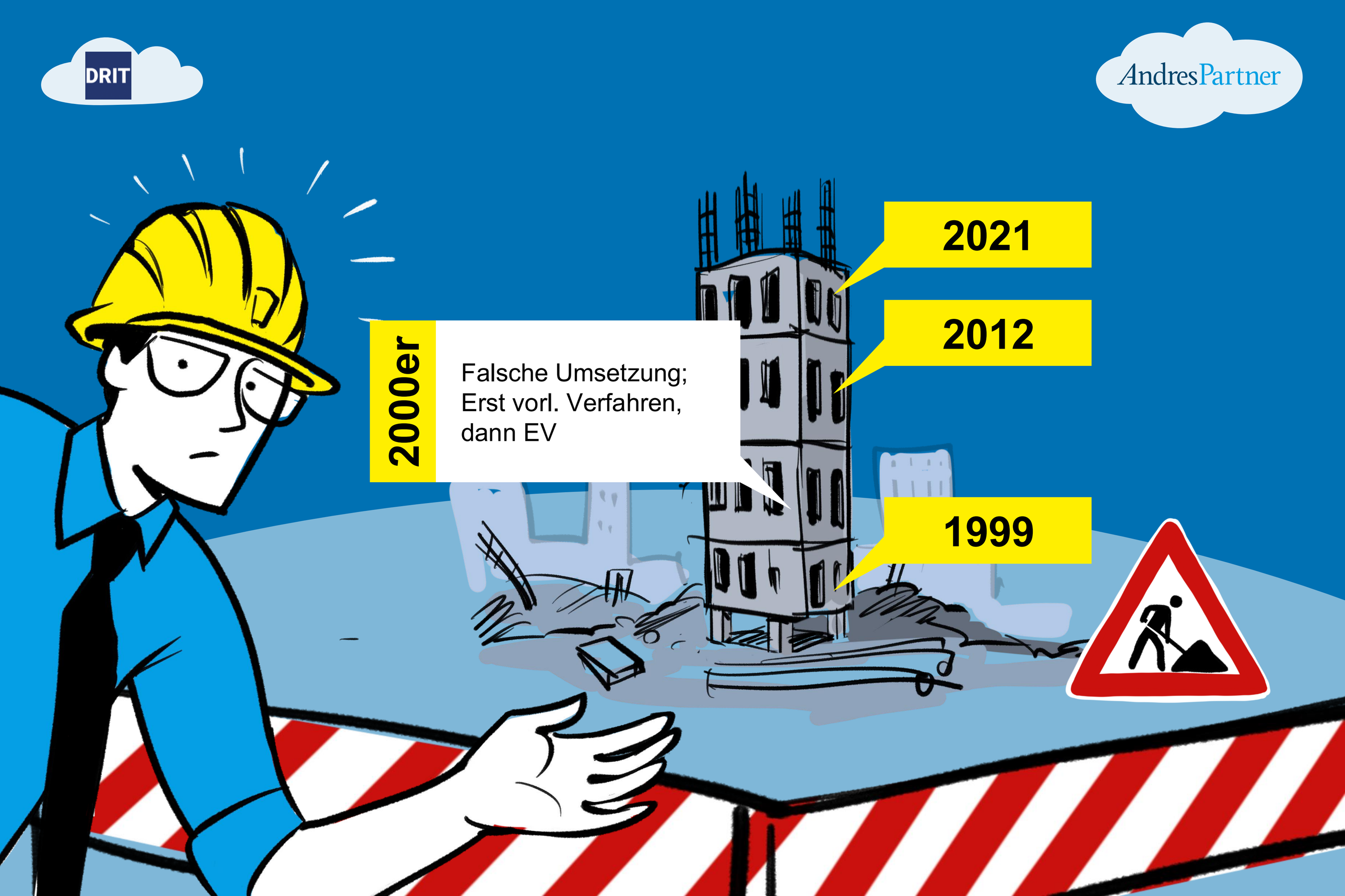
DRIT
AndresPartner
2021
2012
1999
2000er
Falsche Umsetzung;
Erst vorl. Verfahren,
dann EV

DRIT

AndresPartner

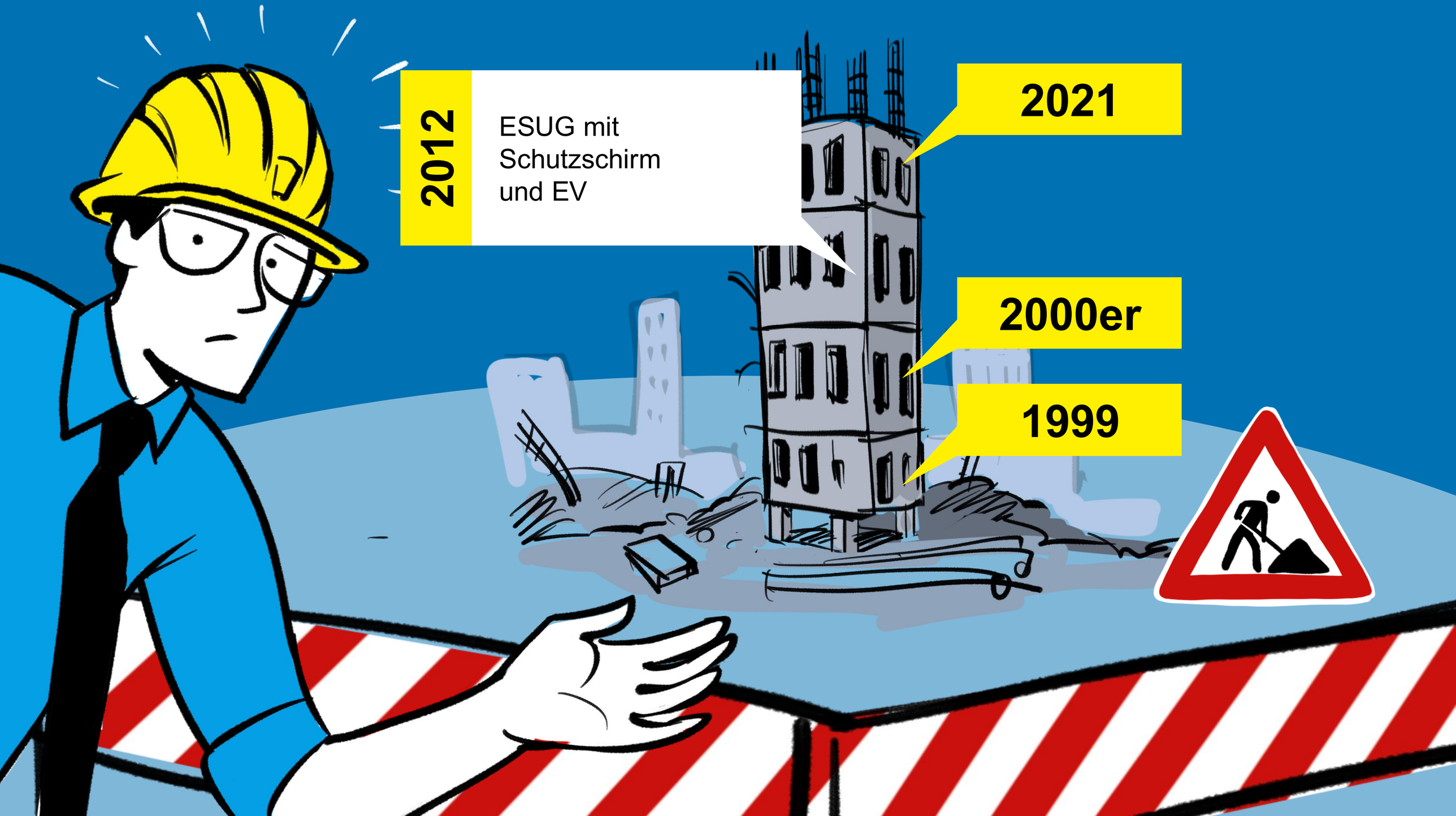

DRIT
AndresPartner
2021
Inkrafttreten des StaRUG und SanInsFoG
2012
2000er
1999

DRIT

AndresPartner

AUSGANGSLAGE

Bestmögliche Befriedigung

Fortbestand des Unternehmens nur begrenzt relevant

Finanzierer wollen in aller Regel raus

Wesentliche andere Gläubiger wollen Fortbestand, haben aber zu schwache Position

Frühe Antragstellung bringt Unternehmer keinen wesentlichen Vorteil

Anlage des Verfahrens als „Entdeckungstour“ schreckt Gesellschafter ab, da keine Kontrolle mehr

Eine Sanierung ist akuell mit der Insolvenzordnung nur schwer planbar

DRIT

AndresPartner

Neue SANIERUNGskultur

Immer viele Unwägbarkeiten

Sicherer, kalkulierbarer Rechtsrahmen ist erforderlich

InsO bietet tollen Werkzeugkasten für operative Sanierungen

InsO bietet auch gute Möglichkeit Stakeholder „einzubinden“

Unter bestimmten Bedingungen muss Befriedigung hinter Fortbestand zurücktreten

Gesparte Finanzmittel können dann für echte Sanierung und Investition in Zukunft verwandt werden

DRIT

AndresPartner

Neue SANIERUNGskultur

LÖSUNGSANSATZ

Zusätzliche Verfahrensvariante mit Entscheidungshoheit bei Gesellschaftern

Sonderweg nur bei drohender ZU oder Überschuldung (6-12 Monate)

Wenn Gesellschafter Sanierung zum Ziel hat muss Trennung von Vollstreckungsverfahren möglich sein

Majorität der Stakeholder hat dann andere Interessen als Vollstreckung

Solche Unternehmen haben auch in der Krise ein Leitbild für die Zukunft des Unternehmens

Wenn Leitbild und Planung für Zukunft vorhanden sind, soll das unterstützt werden

Befriedigung kann dann auch über zukünftige Erträge erfolgen

Missbrauch kann durch externe Überprüfung des Konzepts (IDW S6 ähnlich) und Abgabe zukünftiger Gewinne eingedämmt werden

LÖSUNGSANSATZ

bei Insolvenzantragsrecht (drohende ZU)

Werkzeugkasten der InsO anwendbar

Vorliegen Insolvenz-antragsrecht

Insolvenzantrag neuer Schutzschirm nach InSO

Externe Validierung des Sanierungskonzepts **und** Vorschlag

Erörterung und Abstimmungs-termin

Rechtskraft

Aufhebung

3 Monate

2-3 Jahre

3 Monate Frist zur Vorlage eines Sanierungskonzepts mit Besserungs-scheinvorschlag

Erstellung Insolvenz-plan

Quotenzahlung oder Ablöse einmalig

DRIT

AndresPartner

KERNPUNKTE

eines neuen Sanierungsinsolvenzverfahrens

Antragsrecht bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (6-12 Monate)

Sanierung allein durch Sanierungsplan mit Befriedigung der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) aus verpflichtendem Besserungsschein

Der angebotene Besserungsschein muss aus zukünftigen Erträgen nach Aufhebung bedient werden können

Im vorzulegenden Plan muss dafür eine Ertrags- und Liquiditätsplanung für zwei bis drei Jahre vorgelegt werden, die von einem Sachverständigen, z.B. Wirtschaftsprüfer, zu plausibilisieren und bestätigen ist

Entnahmen durch Gesellschafter sollen für den Zeitraum der Befriedigung ausgeschlossen sein

Die Absonderungsberechtigten Gläubiger (Finanzierer, Lieferantenpool, Vermieter) müssen stehen bleiben, da deren Forderungen nicht oder nur in dem unbesicherten Umfang beschnitten werden

Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit für besicherte Finanzierer

Damit einhergehend keine Verpflichtung für den Insolvenzschuldner zur Durchführung eines M&A Prozesses (sog. dual track), weil Gesellschafter das Unternehmen behalten wollen und auf Entnahmen verzichten

Sofern ein Verkauf des Unternehmens ohnehin nicht möglich ist, soll eine Bestätigung der Ertrags- und Liquiditätsplanung durch den Sachwalter ausreichen (vgl. Gedanke aus § 220 Abs. 2 S. 3 InsO)

FAZIT

eines neuen Sanierungsinsolvenzverfahrens

?!

Bislang keine Lösung aus der Zwangsvollstreckung

Sanierung aber immer stärkeres Leitbild und guter Werkzeugkasten

Rechtzeitige operative Sanierung aber nicht mit InsO möglich

„Freiwillige" Antragstellung führt nicht zu Entwertung von Eigentumsrechten der Stakeholder

Drohende ZU und ggf. auch „mittelfristige Überschuldung 6-12 Monate) als möglicher Auslöser eines neuen Schutzschirms

Gläubiger und Volkswirtschaft erhalten einen Mehrwert durch dauerhaftere Fortführung

Zentralisierung und Professionalisierung der Insolvenzgerichte, um auch wirtschaftliche Komponenten beurteilen zu können

DRIT

AndresPartner

Vielen Dank.

PACKEN WIR es an!

Prof. Dr. Dirk Andres
Rechtsanwalt • Partner
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 27408-569
M +49 151 22953915

Zentrale Düsseldorf
Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf

andres@andrespartner.de
andrespartner.de